



Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
25. September 2014

Neunundsechzigste Tagung
Tagesordnungspunkt 65

Resolution der Generalversammlung, verabschiedet am 22. September 2014

[ohne Überweisung an einen Hauptausschuss (A/69/L.1)]

69/2. Ergebnisdokument der Plenartagung der Generalversammlung auf hoher Ebene mit der Bezeichnung „Weltkonferenz über indigene Völker“

Die Generalversammlung

verabschiedet das nachstehende Ergebnisdokument:

Ergebnisdokument der Plenartagung der Generalversammlung auf hoher Ebene mit der Bezeichnung „Weltkonferenz über indigene Völker“

1. Wir, die Staats- und Regierungschefs, Minister und Vertreter der Mitgliedstaaten, sind in Bekräftigung unseres feierlichen Bekenntnisses zu den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen, im Geist der Zusammenarbeit mit den indigenen Völkern der Welt am 22. und 23. September 2014 am Amtssitz der Vereinten Nationen in New York aus Anlass der Plenartagung der Generalversammlung auf hoher Ebene mit der Bezeichnung „Weltkonferenz über indigene Völker“ zusammengekommen, um erneut auf die wichtige und fortdauernde Rolle der Vereinten Nationen bei der Förderung und dem Schutz der Rechte der indigenen Völker hinzuweisen.

2. Wir begrüßen die Vorbereitungsprozesse der indigenen Völker für die Weltkonferenz, einschließlich der im Juni 2013 in Alta (Norwegen) abgehaltenen Globalen indigenen Vorbereitungskonferenz. Wir nehmen Kenntnis von dem Ergebnisdokument der Konferenz von Alta¹ und von anderen Beiträgen der indigenen Völker. Wir begrüßen außerdem den inklusiven Vorbereitungsprozess für die Plenartagung auf hoher Ebene, namentlich das umfassende Engagement der Vertreter der indigenen Völker.

3. Wir bekräftigen unsere Unterstützung für die Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte der indigenen Völker, die von der Generalversammlung am 13. September 2007 verabschiedet wurde², und unsere diesbezüglich eingegangenen Verpflichtungen, uns nach

¹ A/67/994, Anlage.

² Resolution 61/295, Anlage.



Treu und Glauben mit den betroffenen indigenen Völkern, über deren eigene repräsentative Institutionen, zu verständigen und mit ihnen zu kooperieren, um ihre freiwillige und in Kenntnis der Sachlage erteilte vorherige Zustimmung zu erhalten, bevor wir Gesetzgebungs- oder Verwaltungsmaßnahmen beschließen und durchführen, die sich auf diese Völker auswirken können, im Einklang mit den anwendbaren Grundsätzen der Erklärung.

4. Wir bekräftigen unsere feierliche Selbstverpflichtung, die Rechte der indigenen Völker zu achten, zu fördern und voranzubringen und in keiner Weise zu mindern und die Grundsätze der Erklärung zu wahren.

5. Wir erinnern daran, dass in den letzten zwei Jahrzehnten neben der Erklärung weitere wichtige Erfolge beim Aufbau eines internationalen Rahmens für die Förderung der Rechte und Bestrebungen der indigenen Völker der Welt erzielt worden sind, darunter die Einrichtung des Ständigen Forums für indigene Fragen, die Schaffung des Expertenmechanismus für die Rechte der indigenen Völker und die Festlegung des Mandats des Sonderberichterstatters für die Rechte der indigenen Völker. Wir verpflichten uns, die von diesen Organen in Zusammenarbeit mit den indigenen Völkern abgegebenen Empfehlungen und Ratschläge gebührend zu berücksichtigen.

6. Wir legen den Staaten, die das Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation (Nr. 169) über eingeborene und in Stämmen lebende Völker, 1989³ noch nicht ratifiziert haben oder ihm noch nicht beigetreten sind, nahe, dies zu erwägen. Wir verweisen auf die Verpflichtung der ratifizierenden Staaten nach dem Übereinkommen, koordinierte und planvolle Maßnahmen auszuarbeiten, um die Rechte der indigenen Völker zu schützen.

7. Wir verpflichten uns, in Abstimmung und Zusammenarbeit mit den indigenen Völkern geeignete Maßnahmen auf nationaler Ebene, einschließlich Gesetzgebungs-, politischer und Verwaltungsmaßnahmen, zu ergreifen, um die Ziele der Erklärung zu erreichen und in allen Gesellschaftsbereichen, einschließlich der Mitglieder gesetzgebender Körperschaften, der Justiz und des öffentlichen Dienstes, das Bewusstsein dafür zu fördern.

8. Wir verpflichten uns, mit den indigenen Völkern über ihre eigenen repräsentativen Institutionen zusammenzuarbeiten, um zur Erreichung der Ziele der Erklärung gegebenenfalls nationale Aktionspläne, Strategien oder andere Maßnahmen auszuarbeiten und umzusetzen.

9. Wir verpflichten uns, die Rechte indigener Menschen mit Behinderungen zu fördern und zu schützen und ihre sozialen und wirtschaftlichen Verhältnisse weiter zu verbessern, so auch durch die Ausarbeitung zielgerichteter Maßnahmen für die genannten Aktionspläne, Strategien oder Maßnahmen, in Zusammenarbeit mit den indigenen Menschen mit Behinderungen. Wir verpflichten uns außerdem, sicherzustellen, dass die nationalen Gesetzgebungs-, politischen und institutionellen Strukturen mit Bezug zu indigenen Völkern indigene Menschen mit Behinderungen einschließen und zur Förderung ihrer Rechte beitragen.

10. Wir verpflichten uns, mit den indigenen Völkern daran zu arbeiten, Daten gegebenenfalls aufzuschlüsseln oder Erhebungen durchzuführen und ganzheitliche Indikatoren des Wohlergehens indigener Völker zu verwenden, um die Situation und die Bedürfnisse der indigenen Völker und Menschen anzugehen, insbesondere der älteren Menschen, Frauen, Jugendlichen, Kinder und Menschen mit Behinderungen.

11. Wir verpflichten uns, den gleichberechtigten Zugang zu einer hochwertigen Bildung, die der Vielfalt der Kulturen der indigenen Völker Rechnung trägt, und zu Gesundheits-, Wohnungs-, Wasser-, Sanitärversorgungs- und anderen Wirtschafts- und Sozialprogrammen

³ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1650, Nr. 28383. In Deutsch verfügbar unter http://www.ilo.org/wcmsp5/groups/public/---ed_norm/---normes/documents/publication/wcms_100900.pdf.

zur Verbesserung des Wohlergehens zu gewährleisten, einschließlich durch Initiativen, politische Konzepte und die Bereitstellung von Ressourcen. Wir beabsichtigen, die Fähigkeit der indigenen Völker zu stärken, solche Programme so weit wie möglich durchzuführen.

12. Wir erkennen die Bedeutung der Heilpraktiken der indigenen Völker sowie ihrer traditionellen Medizin und ihres traditionellen Wissens an.

13. Wir verpflichten uns, sicherzustellen, dass indigene Menschen gleichberechtigten Zugang zu dem für sie erreichbaren Höchstmaß an körperlicher und geistiger Gesundheit haben. Wir verpflichten uns außerdem zu verstärkten Anstrengungen, die Raten von HIV und Aids, Malaria, Tuberkulose und nichtübertragbaren Krankheiten zu senken, indem wir besonderes Augenmerk auf die Prävention legen, einschließlich durch geeignete Programme, politische Konzepte und Ressourcen für indigene Menschen, und ihren Zugang zu sexueller und reproduktiver Gesundheit und reproduktiven Rechten zu gewährleisten, im Einklang mit dem Aktionsprogramm der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung⁴, der Aktionsplattform von Beijing⁵ und den Ergebnisdokumenten ihrer Überprüfungs-konferenzen.

14. Wir verpflichten uns, das Recht jedes indigenen Kindes zu fördern, gemeinsam mit Angehörigen seiner Gruppe sein eigenes kulturelles Leben zu pflegen, seine eigene Religion zu bekennen und auszuüben oder sich seiner eigenen Sprache zu bedienen.

15. Wir unterstützen die Ermächtigung und den Kapazitätsaufbau indigener Jugendlicher, einschließlich ihrer vollen und wirksamen Mitwirkung an Entscheidungsprozessen in Angelegenheiten, die sie betreffen. Wir verpflichten uns, in Abstimmung mit den indigenen Völkern gegebenenfalls politische Konzepte, Programme und Ressourcen zu entwickeln, die auf das Wohlergehen indigener Jugendlicher gerichtet sind, insbesondere in den Bereichen Gesundheit, Bildung, Beschäftigung und Weitergabe von traditionellem Wissen, Sprachen und Praktiken, und Maßnahmen zur Förderung des Bewusstseins und des Verständnisses für ihre Rechte zu ergreifen.

16. Wir erkennen an, dass die Justizinstitutionen der indigenen Völker eine positive Rolle beim Zugang zu Justiz und Streitbeilegung spielen und zu harmonischen Beziehungen innerhalb der Gemeinschaften der indigenen Völker und innerhalb der Gesellschaft beitragen können. Wir verpflichten uns, uns mit diesen Institutionen, wo es sie gibt, abzustimmen und einen Dialog mit ihnen zu führen.

17. Wir verpflichten uns, die Ermächtigung der indigenen Frauen zu unterstützen und in Zusammenarbeit mit den indigenen Völkern, insbesondere den indigenen Frauen und ihren Organisationen, politische Konzepte und Programme zur Förderung des Kapazitätsaufbaus und zur Stärkung ihrer Führungsrolle zu erarbeiten und umzusetzen. Wir unterstützen Maßnahmen, die die volle und wirksame Mitwirkung indigener Frauen an den Entscheidungsprozessen auf allen Ebenen und in allen Bereichen sicherstellen und Hindernisse für ihre Teilhabe am politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Leben beseitigen.

18. Wir verpflichten uns zu verstärkten Anstrengungen, in Zusammenarbeit mit den indigenen Völkern alle Formen von Gewalt und Diskriminierung gegenüber indigenen Völkern und Menschen, insbesondere Frauen, Mädchen, Jugendlichen, älteren Menschen und Men-

⁴ *Report of the International Conference on Population and Development, Cairo, 5–13 September 1994* (United Nations publication, Sales No. E.95.XIII.18), Kap. I, Resolution 1, Anlage.

⁵ *Report of the Fourth World Conference on Women, Beijing, 4–15 September 1995* (United Nations publication, Sales No. E.96.IV.13), Kap. I, Resolution 1, Anlage II. In Deutsch verfügbar unter http://www.un.org/Depts/german/conf/beijing/anh_2.html.

schen mit Behinderungen, zu verhüten und zu beseitigen, indem wir die rechtlichen, politischen und institutionellen Rahmen stärken.

19. Wir bitten den Menschenrechtsrat, zu erwägen, in Abstimmung mit der Sonderberichterstatterin über Gewalt gegen Frauen, deren Ursachen und deren Folgen, der Sonderberichterstatterin für die Rechte der indigenen Völker und anderen Mandatsträgern der Sonderverfahren im Rahmen ihres jeweiligen Mandats die Ursachen und Folgen von Gewalt gegen indigene Frauen und Mädchen zu prüfen. Wir bitten außerdem die Kommission für die Rechtsstellung der Frau, auf einer künftigen Tagung die Frage der Ermächtigung der indigenen Frauen zu behandeln.

20. Wir erkennen die von den Staaten im Hinblick auf die Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte der indigenen Völker eingegangenen Verpflichtungen an, sich nach Treu und Glauben mit den betroffenen indigenen Völkern, über deren eigene repräsentative Institutionen, zu verständigen und mit ihnen zu kooperieren, um ihre freiwillige und in Kenntnis der Sachlage erteilte Zustimmung zu erhalten, bevor sie ein Projekt genehmigen, das sich auf ihr Land oder ihre Gebiete und sonstigen Ressourcen auswirkt.

21. Wir erkennen außerdem die von den Staaten im Hinblick auf die Erklärung eingegangenen Verpflichtungen an, gemeinsam mit den betroffenen indigenen Völkern auf nationaler Ebene faire, unabhängige, unparteiische, offene und transparente Prozesse einzurichten, mit dem Ziel, die Rechte der indigenen Völker in Bezug auf ihr Land, ihre Gebiete und Ressourcen anzuerkennen, voranzubringen und über diese Rechte zu entscheiden.

22. Wir erkennen an, dass das traditionelle Wissen der indigenen Völker und ortsansässigen Gemeinschaften, ihre Innovationen und ihre Praktiken einen wichtigen Beitrag zur Erhaltung und nachhaltigen Nutzung der biologischen Vielfalt leisten. Wir erkennen an, wie wichtig es ist, dass die indigenen Völker, wo immer möglich, an den Vorteilen ihres Wissens, ihrer Innovationen und ihrer Praktiken teilhaben.

23. Wir beabsichtigen, mit den indigenen Völkern daran zu arbeiten, die Auswirkungen oder potenziellen Auswirkungen großer Entwicklungsprojekte auf sie anzugehen, einschließlich derjenigen, die mit den Aktivitäten der Rohstoffindustrie zusammenhängen, auch mit dem Ziel, die Risiken angemessen zu steuern.

24. Wir verweisen auf die Verantwortung transnationaler Unternehmen und anderer Wirtschaftsunternehmen, alle anwendbaren Rechtsvorschriften und internationalen Grundsätze zu achten, einschließlich der Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte: Umsetzung des Rahmens der Vereinten Nationen „Schutz, Achtung und Abhilfe“⁶, und transparent und sozial und ökologisch verantwortungsbewusst zu handeln. Wir verpflichten uns in dieser Hinsicht, gegebenenfalls weitere Schritte zu unternehmen, um einen Missbrauch der Rechte der indigenen Völker zu verhindern.

25. Wir verpflichten uns, gemeinsam mit den betroffenen indigenen Völkern und je nach Bedarf politische Konzepte, Programme und Ressourcen zur Unterstützung der Berufe, der traditionellen Subsistenztätigkeiten, der Volkswirtschaften, der Existenzgrundlagen, der Ernährungssicherheit und der Ernährung der indigenen Völker zu entwickeln.

26. Wir erkennen die wichtige Rolle an, die die indigenen Völker bei der wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Entwicklung durch traditionelle nachhaltige landwirtschaftliche Praktiken, einschließlich traditioneller Saatgutversorgungssysteme, und den Zugang zu Krediten und anderen Finanzdienstleistungen, Märkten, sicheren Landbesitz- und -nut-

⁶ A/HRC/17/31, Anhang. In Deutsch verfügbar unter <http://www.globalcompact.de/wAssets/docs/Menschenrechte/UN-Leitprinzipien-DE.pdf>

zungsrechten, Gesundheitsversorgung, sozialen Dienstleistungen, Bildung, Ausbildung, Wissen und geeigneten und erschwinglichen Technologien, einschließlich zur Bewässerung und zur Wassersammlung und -speicherung, spielen können.

27. Wir bekräftigen und erkennen an, wie wichtig die religiösen und kulturellen Stätten der indigenen Völker sind und wie wichtig es ist, im Einklang mit den Zielen der Erklärung den Zugang zu ihren Ritualgegenständen und sterblichen Überresten und deren Rückführung zu ermöglichen. Wir verpflichten uns, gemeinsam mit den betroffenen indigenen Völkern faire, transparente und wirksame Mechanismen für den Zugang zu Ritualgegenständen und sterblichen Überresten und ihre Rückführung auf nationaler und internationaler Ebene zu entwickeln.

28. Wir bitten den Menschenrechtsrat, unter Berücksichtigung der Auffassungen der indigenen Völker während der neunundsechzigsten Tagung der Generalversammlung die Mandate seiner bestehenden Mechanismen, insbesondere des Expertenmechanismus für die Rechte der indigenen Völker, zu überprüfen, mit dem Ziel, den Expertenmechanismus abzuändern und zu verbessern, sodass er die Achtung der Erklärung wirksamer fördern kann, einschließlich indem er den Mitgliedstaaten besser dabei hilft, die Erreichung der Ziele der Erklärung zu überwachen, zu evaluieren und zu verbessern.

29. Wir bitten die Menschenrechtsvertragsorgane, die Erklärung im Einklang mit ihrem jeweiligen Mandat zu berücksichtigen. Wir legen den Mitgliedstaaten nahe, in die Berichte an diese Organe sowie während des Prozesses der allgemeinen regelmäßigen Überprüfung gegebenenfalls Informationen zur Lage der Rechte der indigenen Völker, einschließlich der zur Verfolgung der Ziele der Erklärung ergriffenen Maßnahmen, aufzunehmen.

30. Wir begrüßen, dass die nationalen und regionalen Menschenrechtsinstitutionen eine zunehmend wichtige Rolle dabei spielen, zur Erreichung der Ziele der Erklärung beizutragen. Wir ermutigen den Privatsektor, die Zivilgesellschaft und die Hochschulen, eine aktive Rolle bei der Förderung und dem Schutz der Rechte der indigenen Völker wahrzunehmen.

31. Wir ersuchen den Generalsekretär, in Abstimmung und Zusammenarbeit mit den indigenen Völkern, der Interinstitutionellen Unterstützungsgruppe für Fragen indigener Völker und den Mitgliedstaaten im Rahmen der vorhandenen Mittel mit der Ausarbeitung eines systemweiten Aktionsplans zu beginnen, um einen kohärenten Ansatz zur Erreichung der Ziele der Erklärung sicherzustellen, und der Generalversammlung auf ihrer siebzigsten Tagung über den Wirtschafts- und Sozialrat über die erreichten Fortschritte Bericht zu erstatten. Wir bitten den Generalsekretär, bis zum Ende der siebzigsten Tagung der Versammlung einem bereits für das System der Vereinten Nationen tätigen leitenden Mitarbeiter mit Zugang zu den höchsten Entscheidungsebenen innerhalb des Systems die Verantwortung für die Koordinierung des Aktionsplans, die Bewusstseinsbildung für die Rechte der indigenen Völker auf der höchstmöglichen Ebene und die Erhöhung der Kohärenz der diesbezüglichen Aktivitäten des Systems zu übertragen.

32. Wir bitten die Organisationen, Fonds und Programme der Vereinten Nationen, gegebenenfalls zusätzlich zu den residierenden Koordinatoren, auf Ersuchen die Umsetzung nationaler Aktionspläne, Strategien oder sonstiger Maßnahmen zur Erreichung der Ziele der Erklärung im Einklang mit den nationalen Prioritäten und den Entwicklungshilfe-Programmrahmen der Vereinten Nationen, sofern vorhanden, durch bessere Koordinierung und Zusammenarbeit zu unterstützen.

33. Wir verpflichten uns, auf der siebzigsten Tagung der Generalversammlung Wege zu prüfen, Vertretern und Institutionen der indigenen Völker die Mitwirkung an den Tagungen der zuständigen Organe der Vereinten Nationen zu sie betreffenden Fragen zu ermöglichen, einschließlich konkreter Vorschläge des Generalsekretärs in Antwort auf das Ersuchen in Ziffer 40.

34. Wir legen den Regierungen nahe, anzuerkennen, dass die indigenen Völker einen bedeutenden Beitrag zur Förderung der nachhaltigen Entwicklung und damit zur Herstellung eines fairen Gleichgewichts der wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Bedürfnisse der heutigen und der künftigen Generationen leisten und dass die Harmonie mit der Natur gefördert werden muss, um unseren Planeten und seine Ökosysteme, die in einer Reihe von Ländern und Regionen als Mutter Erde bezeichnet werden, zu schützen.
35. Wir verpflichten uns, die Beiträge der indigenen Völker zur Bewirtschaftung von Ökosystemen und zur nachhaltigen Entwicklung zu achten, einschließlich des durch Erfahrungen bei der Jagd, dem Sammeln, dem Fischfang, der Weide- und der Landwirtschaft erworbenen Wissens sowie ihrer Wissenschaften, ihrer Techniken und ihrer Kultur.
36. Wir bestätigen, dass das Wissen und die Strategien der indigenen Völker zur Erhaltung ihrer Umwelt bei der Erarbeitung nationaler und internationaler Ansätze zur Abschwächung des Klimawandels und Anpassung daran geachtet und berücksichtigt werden sollen.
37. Wir stellen fest, dass indigene Völker das Recht haben, Prioritäten und Strategien zur Ausübung ihres Rechts auf Entwicklung zu bestimmen und zu entwickeln. Wir verpflichten uns in dieser Hinsicht, bei der Erarbeitung der Post-2015-Entwicklungsagenda alle Rechte der indigenen Völker gebührend zu berücksichtigen.
38. Wir bitten die Mitgliedstaaten und ermutigen aktiv den Privatsektor und andere Institutionen, zu dem Freiwilligen Fonds der Vereinten Nationen für indigene Völker, dem Treuhandfonds für indigene Fragen, der Hilfsfazilität für indigene Völker und der Partnerschaft der Vereinten Nationen für indigene Völker als Mittel der Achtung und Förderung der Rechte der indigenen Völker weltweit beizutragen.
39. Wir ersuchen den Generalsekretär, in seinen Schlussbericht über die Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele sachdienliche Informationen über die indigenen Völker aufzunehmen.
40. Wir ersuchen den Generalsekretär, in Abstimmung mit der Interinstitutionellen Unterstützungsgruppe für Fragen indigener Völker und den Mitgliedstaaten und unter Berücksichtigung der von den indigenen Völkern zum Ausdruck gebrachten Auffassungen der Generalversammlung auf ihrer siebzigsten Tagung über die Durchführung dieses Ergebnisdokuments Bericht zu erstatten und auf derselben Tagung über den Wirtschafts- und Sozialrat Empfehlungen in Bezug auf die Anwendung, Änderung und Verbesserung der bestehenden Mechanismen der Vereinten Nationen zur Erreichung der Ziele der Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte der indigenen Völker, Wege zur Verbesserung eines kohärenten, systemweiten Ansatzes zur Erreichung der Ziele der Erklärung und, aufbauend auf dem Bericht des Generalsekretärs über Mittel und Wege, die Mitwirkung von Vertretern der indigenen Völker in den sie betreffenden Fragen bei den Vereinten Nationen zu fördern⁷, konkrete Vorschläge zur Ermöglichung der Mitwirkung von Vertretern und Institutionen der indigenen Völker zu unterbreiten.

4. Plenarsitzung
22. September 2014

⁷ A/HRC/21/24.